



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 17/25. August 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“ 179

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband „Zentralkläranlage Ingolstadt“ 180

Druckfehlerberichtigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2005 180

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrsflughafen München;
Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Anlage und Betrieb der öffentlichen Tankstelle Ost 180

Bauwesen

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
2. S-Bahn-Stammstrecke München;
Laim – Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof
Planfeststellungsabschnitt 1
Bekanntmachung Erörterungstermin 181

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“

Verbandssatzung

Der Zweckverband „Zentralkläranlage Ingolstadt“ erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1986 (RABl OB S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2002 (OBABl S. 200) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt wird aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Inhaltsübersicht eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten grundsätzlich eine Woche, mindestens jedoch drei Tage, vor der Sitzung zu gehen.“

3. § 11 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„die Festsetzung der Bedingungen beim Eintritt oder Austritt eines Mitgliedes“.

4. § 15 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„überplanmäßige Ausgaben von mehr als 100 000,00 bis zu 250 000,00 EURO und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 50 000,00 bis zu 100 000,00 EURO im Einzelfall zu bewilligen;“

5. § 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter genehmigen überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 000,00 EURO und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 000,00 EURO.“

6. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss bestellt einen Betriebsleiter für die Betriebsführung der Zentralkläranlage und die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer der Zentralkläranlage. Der Geschäftsführer sowie der Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung teil.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Für die Entrichtung der Investitionskostenumlage ist der Baufortschritt der in der Zentralkläranlage vorgenommenen Baumaßnahme maßgebend.“; die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

b) Abs. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebskostenumlage wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 13. Juli 2006

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 20. Juli 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

OBABI 2006, S. 179

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband „Zentralkläranlage Ingolstadt“

Der Zweckverband „Zentralkläranlage Ingolstadt“ erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), folgende Satzung:

§ 1

In § 3 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband „Zentralkläranlage Ingolstadt“ vom 28. Februar 2000 (OBABI S. 70), geändert durch Satzung vom 18. November 2002 (OBABI S. 200), wird der Betrag „26,00“ Euro durch den Betrag „50,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 13. Juli 2006

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

OBABI 2006, S. 180

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2005

Druckfehlerberichtigung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2005 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding schließt im Verwaltungshaushalt mit einer Summe von 44 750 €. Die veröffentlichte Summe von 64 050 € wird durch die Summe von 44 750 € ersetzt.

Freising, 27. Juli 2006

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Erding

I. A.

Füßl

OBABI 2006, S. 180

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Anlage und Betrieb der öffentlichen Tankstelle Ost

**Bekanntgabe vom 8. August 2006
25-33-FM-98-0-75**

Die FMG hat mit Schreiben vom 26. Januar 2006 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Anlage und den Betrieb der öffentlichen Tankstelle Ost am Verkehrsflughafen München beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekanntgegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 0 89 / 21 76-23 75 eingeholt werden.

München, 8. August 2006

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 180

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte - mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern - rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1, EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABI 2006, S. 180

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

2. S-Bahn-Stammstrecke München; Laim – Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof Planfeststellungsabschnitt I

Bekanntmachung Erörterungstermin Vom 9. August 2006 31.2-3532.1-553

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu oben genannten Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 13. September 2006

für die Landeshauptstadt München, die Stadtwerke München Infrastruktur GmbH und die Stadtwerke München GmbH – Verkehr;

am 14. September 2006

für die anderen Träger öffentlicher Belange und die Behindertenverbände;

am 15. September 2006

für die von den Rechtsanwaltskanzleien Arnold & Beimes, CMS Hasche Sigle, Consilia, Diehl & Dohna vertretenen privaten Einwendungsführer;

am 18. September 2006

für die von den Rechtsanwaltskanzleien Labbé & Partner, Quiring-Simon-Frick, Stewering, Wagensonner-Luhmann-Breitfeld-Helm vertretenen privaten Einwendungsführer;

am 19. September 2006

private Einwendungsführer, Einwendungsführer ohne Anwalt/Nachnamen/Firmennamen/Verein mit Anfangsbuchstaben A – I des jeweiligen Einwendungsführers;

am 20. September 2006

private Einwendungsführer, Einwendungsführer ohne Anwalt/Nachnamen/Firmennamen/Verein mit Anfangsbuchstaben J – R des jeweiligen Einwendungsführers;

am 22. September 2006

private Einwendungsführer, Einwendungsführer ohne Anwalt/Nachnamen/Firmennamen/Verein mit Anfangsbuchstaben S – Z des jeweiligen Einwendungsführers;

am 25. September 2006

Ausweichtermin bei Bedarf

Die Erörterungsveranstaltungen beginnen jeweils um 09.00 Uhr.

Veranstaltungsraum ist vom 13. September 2006 bis 22. September 2006 (außer 21. September 2006) im

Bayerischen Landesamt für Steuern (Sophiensaal), Sophienstraße 6, 80335 München (Barrierefreier Zugang über den Neubau der Arcostraße 2, 80335 München)

sowie am 25. September 2006

in der Regierung von Oberbayern (Raum 5317), Maximilianstraße 39, 80538 München

2. Die Einwendungsführer können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, teilnehmen.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 9. August 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 181

